



Gutscheine – wie sie steuerlich zu behandeln sind!

– Dipl.-Kfm. **Peter Midasch** M.R.F., Münster –

Die Corona-Maßnahmen treiben Einzelhändler in den Ruin. Nichts geht über einen echten Umsatz. Viele Kunden möchten dem Fachhandel vor Ort helfen – sei es mit dem Kauf von Waren oder dem Kauf eines Gutscheins, der später eingelöst oder verschenkt werden kann. Viele Einzelhändler bieten Gutscheine an (zum Beispiel den 'Jetzt-für-später'-Wertgutschein in Zusammenarbeit mit dem 'markt intern'-Verlag, mehr dazu unter www.markt-intern.de/fairplay). Solche Gutscheinkäufe sorgen für unmittelbare Liquidität beim Händler, die er jetzt so dringend braucht. Natürlich gibt es aber auch die steuerliche Seite. Wie muss der Einzelhändler den Verkauf eines Wert- oder Sachgutscheins buchen?

Die Ertragsteuer

Die ertragsteuerliche Erfassung hängt zunächst davon ab, welche Gewinnermittlungsart der Einzelhändler gewählt hat. Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) stellt er Einnahmen und Ausgaben gegenüber. Es gibt keine Bilanz und keine Gewinn- und Verlustrechnung. Das bedeutet: In der Regel sind Einnahmen und Ausgaben im Jahr ihrer Zahlung gewinnwirksam. Somit ist auch der Verkauf eines Gutscheins unmittelbar als steuerpflichtige Einnahme zu buchen. Die Leistung, die der Kunde später für den Gutschein erhält, bucht der Händler entsprechend bei ihrem Einkauf als Ausgabe. Ertragsteuerlich ergeben sich beim Einnahmen-Überschuss-Rechner also keine großen Probleme bei der Buchung eines Gutscheins.

Bilanziert der Einzelhändler, sind Einnahmen und Ausgaben dem Jahr zuzuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Ein Gewinn ist erst zu berücksichtigen, wenn er realisiert wird. Bei Lieferungen und anderen Leistungen ist dies der Fall, sobald der Händler seine Leistung wirtschaftlich erfüllt und ihm die Zahlung so gut wie sicher ist (vgl. **BFH**-Urteil mit dem Aktenzeichen VIII R 25/11). Das bedeutet für einen zum Beispiel im Mai 2020 für 500 € verkauften Gutschein, der 2021 vom Kunden eingelöst wird: Der Händler erhält das Geld zwar schon 2020. Es kann ihm auch nicht mehr entzogen werden, sofern eine Rückerstattung des Geldes ausgeschlossen ist. Dennoch wird der Gewinn nicht in 2020 realisiert, sondern erst mit der Einlösung des Gutscheins durch den Kunden im Jahr 2021. Denn dann erbringt der Händler seine Leistung.

Wenn 2020 mit dem Verkauf des Gutscheins kein Umsatzerlös (also Ertrag) vorliegt, was ist stattdessen gegeben?

Der Händler hat Geld erhalten und ist dafür die Verpflichtung eingegangen, künftig eine Leistung zu erbringen. Damit stellt ein solcher Gutschein ein sogenanntes 'kleines Inhaberpapier' im Sinne von § 807 BGB dar. Solche rechtlichen Verpflichtungen, die dem Grunde und der Höhe nach am Bilanzstichtag feststehen und im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wirtschaftlich verursacht sind, sind als Verbindlichkeiten (erhaltene Anzahlungen) zu bilanzieren. Dies gilt auch beim Verkauf von Gutscheinen, wie der **BFH** bereits 1988 in einem Urteil (Az. VIII R 62/85) feststellte.

Zum Zeitpunkt des Gutscheinkaufs bucht der Händler aus unserem Beispiel somit zunächst (die Umsatzsteuer lassen wir aus Vereinfachungsgründen außer Betracht): Kasse/Bank 500 € an Umsatzerlöse 500 €. Am **Bilanzstichtag 2020** schaut er, ob der Gutschein bereits in 2020 eingelöst worden ist. Falls nicht, korrigiert er für die Bilanz: Umsatzerlöse 500 € an erhaltene Anzahlungen 500 €. Löst der Kunde den Gutschein im Jahr darauf ein, bucht er am Jahresabschluss in der **Bilanz 2021**: Erhaltene Anzahlungen 500 € an Umsatzerlöse 500 €.

Nun kann es allerdings geschehen, dass einzelne Gutscheine vom Kunden nicht eingelöst werden und verfallen. In solch einem Fall kommt es nicht zu einer Leistung des Händlers. Ist der Einzelhändler nach Zeitablauf zivilrechtlich nicht mehr zur Leistung verpflichtet (in der Regel nach Ablauf von drei Jahren, § 195 BGB), löst er die erhaltene Anzahlung erfolgswirksam auf. Das heißt, er bucht in der Bilanz des entsprechenden Jahres: Erhaltene Anzahlungen 500 € an außerordentliche Erträge 500 €.

Beachten Sie: Die Erfahrung zeigt, bei der Ausgabe vieler Gutscheine wird eine gewisse Anzahl nicht eingelöst



und verfällt. Ein Kaufmann darf jedoch keine Verbindlichkeiten in seiner Bilanz ausweisen, mit deren Inanspruchnahme ohnehin nicht mehr zu rechnen ist. Dem **BFH** zufolge (Az. VIII R 62/85) hat der Einzelhändler somit anhand der Erfahrungswerte der Vergangenheit (i. d. R. aus den letzten fünf Jahren) aus dem Gesamtbestand der Verpflichtungen den Teil zu ermitteln, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht geltend gemacht werden wird. Gibt es zum Beispiel am Bilanzstichtag 2020 erhaltene Anzahlungen aus Gutscheinen in Höhe von insgesamt 10.000 €, und werden beim Händler erfahrungsgemäß 1 % der Gutscheine nicht eingelöst, darf er nur 9.900 € als Verbindlichkeit passivieren. Die restlichen 100 € bleiben ein unmittelbar erfolgswirksamer Ertrag.

Exkurs: Rabatt- oder Werbegutscheine

Zu unterscheiden von den Geschenkgutscheinen, die vom Kunden erworben werden, sind vom Einzelhändler kostenlos abgegebene Rabatt- oder Werbegutscheine. **Beispiel:** Ein Frisör verschenkt im Jahr 2020 an gute Kunden einen Gutschein über 10 € für die künftige Inanspruchnahme einer Dienstleistung im Frisörsalon. Der Gutschein kann weder bar eingelöst noch kumuliert werden. Nach Ablauf eines Aktionszeitraums verfällt er.

In solch einem Fall darf der Händler in der Bilanz für 2020 keine Verbindlichkeiten buchen (die den Gewinn mindern). Die Verpflichtung aus dem Gutschein ist weder im Jahr 2020 wirtschaftlich verursacht noch rechtlich entstanden (vgl. **BFH**-Urteil mit dem Az. IV R 45/09). Denn der Preisnachlass von 10 € ist (anders als etwa eine erhaltene Anzahlung) rechtlich nicht selbständig. Er betrifft nicht bereits bezogene, sondern setzt zwingend die künftige Inanspruchnahme von Dienstleistungen voraus. Erst durch diese Inanspruchnahme wird er wirtschaftlich verursacht. Deshalb darf der Händler auch keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten buchen.

'steuertip' Bei einem Bonuspunktesystem, das von vielen Händlern angeboten wird, könnte die Bildung einer (den Gewinn mindernden) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten möglich sein. Letztes Jahr urteilte das **FG Nürnberg** über einen Einzelhändler, der seinen Kunden bei jedem Einkauf Bonuspunkte gutschreibt (Az. 4 K 1050/17). Ab einer bestimmten Anzahl kann sich der Kunde diese Punkte bei seinem nächsten Einkauf auf den Warenwert anrechnen lassen. In solch einem Fall sehen die Finanzrichter die Verpflichtung zur Einlösung der Bonuspunkte durch die Umsätze der Vergangenheit wirt-

schaftlich veranlasst, weshalb der Händler in der Bilanz eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilden darf (Buchung: Aufwand Kundenbindung an Rückstellung). Da die Einlösung der Bonuspunkte vom Abschluss eines neuen Kaufvertrags abhängt, ist die Verpflichtung im Ausgabegahr der Punkte der Höhe nach noch ungewiss. Deshalb bucht der Händler eine Rückstellung und keine Verbindlichkeit. Ob dies zulässig ist, muss der **BFH** entscheiden. Dort liegt das Verfahren unter dem Az. IV R 20/19.

Die Umsatzsteuer

Seit dem 1. Januar 2019 ist bei Warengutscheinen, die vom Kunden erworben werden, gemäß § 3 Abs. 13, 14 und 15 UStG zwischen **Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen** zu unterscheiden. Bei einem Einzweckgutschein sind der Ort der Leistung und die geschuldete Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Ausstellung bestimmbar. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Mehrzweckgutschein vor. Überträgt der Unternehmer einen Einzweckgutschein im eigenen Namen, gilt die Übertragung des Gutscheins als umsatzsteuerbare Leistung. Bei Mehrzweckgutscheinen unterliegt hingegen erst die Erbringung der Leistung, für die der Unternehmer einen Gutschein annimmt, der Umsatzsteuer.

Beispiel: Der Düsseldorfer Weinhändler Karl Grause verkauft einem seiner Kunden im Mai 2019 einen Gutschein für eine Flasche Wein aus seinem Sortiment im Wert von 10 €, den dieser einem Freund zum Geburtstag schenken will. Da sowohl der Ort der Lieferung (Düsseldorf) als auch die Umsatzsteuer (1,59 €) zum Zeitpunkt der Ausstellung feststehen, liegt ein Einzweckgutschein vor. Karl Grause muss also für den Monat Mai 2019 einen Umsatz von 8,41 € in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung angeben. Bei einer Einlösemöglichkeit in mehreren Filialen läge u. E. ein Mehrzweckgutschein vor.

Beachten Sie: Das Gesetz regelt leider nicht alle Zweifelsfragen. Was gilt zum Beispiel, falls das Sortiment nach Ausstellung und vor Einlösung des Gutscheins noch um Artikel erweitert wird, die einem anderen Steuersatz unterliegen? Was ist bei Aufzahlungen, wenn Einzweckgutscheine eingelöst werden? Zu diesen Fragen wäre ein BMF-Schreiben erforderlich. Leider liegt dieses noch nicht vor.

'steuertip' Für Rabatt-, Werbe- und Preisnachlassgutscheine, die der Händler unentgeltlich abgibt, gelten diese Grundsätze nicht. Die Ausgabe dieser 'Gutscheine' ist umsatzsteuerlich in der Regel unbeachtlich. Umsatzsteuer entsteht erst beim Verkauf der Ware.